

## Kurze Übersicht über die wichtigsten Änderungen der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, die mit 17. Mai 2006 beschlossen wurde

### 1 Allgemeines

Da nun der Leitfaden zur neuen Maschinen-Richtlinie vollständig vorliegt (2. Ausgabe Juni 2010), leider nur in Englischer Sprache, wollen wir versuchen die wichtigsten Punkt für die praktische Arbeit aus der Richtlinie, unterstützt durch den Leitfaden, herauszugreifen.

Die neue Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG ist seit dem 29. Dezember 2009 ausschließlich anzuwenden. In Österreich wurde diese Richtlinie durch BGBl. II Nr. 282/2008 MSV 2010 umgesetzt. Die Richtlinie ist bei der erstmaligen Inverkehrbringung (und teilweise Inbetriebnahme) einer Maschine in der Gemeinschaft anzuwenden. Für die Benutzung und teilweise die Inbetriebnahme der Maschine sind die Arbeitnehmerschutzbestimmungen anzuwenden (ASchG, AM-VO u.a.).

### 2 Maschinen (da ist Handlungsbedarf)

Es werden einheitlich als Maschinen angesehen und auch so behandelt (mit Risikobeurteilung, technische Unterlagen, Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung):

- Maschinen
- Auswechselbare Ausrüstung
- Sicherheitsbauteile
- Lastaufnahmemittel
- Ketten, Seile und Gurte
- Abnehmbare Gelenkwellen.

Lastaufnahmemittel, die früher sehr unauffällig im Anhang I behandelt wurden, werden nun wie Maschinen behandelt.

Neu ist die **CE-Kennzeichnung von Sicherheitsbauteilen** und von **abnehmbaren Gelenkwellen** (das bedeutet, dass die Sicherheitsbauteile nach Anhang V der Richtlinie, z.B. NOT-HALT-Befehlsgeräte, eine CE-Kennzeichnung nach der Maschinen-RL benötigen).

### Auszug aus der Maschinen-Richtlinie:

a) „Maschine“

- eine mit einem anderen Antriebssystem als der unmittelbar eingesetzten menschlichen oder tierischen Kraft ausgestattete oder dafür vorgesehene Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines bzw. eine beweglich ist und die für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt sind;
- eine Gesamtheit im Sinne des ersten Gedankenstrichs, der lediglich die Teile fehlen, die sie mit ihrem Einsatzort oder mit ihren Energie- und Antriebsquellen verbinden;
- eine einbaufertige Gesamtheit im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs, die erst nach Anbringung auf einem Beförderungsmittel oder Installation in einem Gebäude oder Bauwerk funktionsfähig ist;
- eine Gesamtheit von Maschinen im Sinne des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs oder von unvollständigen Maschinen im Sinne des Buchstabens g, die, damit sie zusammenwirken, so angeordnet sind und betätigt werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren;
- eine Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines bzw. eine beweglich ist und die für Hebevorgänge zusammengefügt sind und deren einzige Antriebsquelle die unmittelbar eingesetzte menschliche Kraft ist;

Also eine Maschine ist jede Einrichtung, die

- aus mehreren Teilen zusammengesetzt ist,
- von denen wenigstens ein Teil bewegt wird und
- die für eine bestimmte Anwendung zusammengesetzt ist.

(Es handelt sich auch dann um eine Maschine, wenn **jene Teile fehlen**, die diese Maschine mit dem **Einsatzort** oder mit dem **Antrieb** verbinden oder wenn die notwendigen **Schutzeinrichtungen** oder **Sicherheitsbauteile** fehlen).

Neu ist auch, dass alle **Bau- und Zubehörteile** erfasst und bewertet werden müssen, ob diese geeignet sind (es geht unter anderem darum festzustellen, dass z.B. die Zukaufteile die entsprechenden CE-Kennzeichnungen tragen).

### 3 Unvollständige Maschinen (da ist großer Handlungsbedarf)

Der Begriff „**Unvollständige Maschinen**“ ist neu (bisher nach der Richtlinie 98/37/EG „Maschinen nach Artikel 4(2)“, nach MVS1994 „Komponente“). Nach der alten Richtlinie 98/37/EG war eine „Komponente“ verkehrsfähig, ohne dass diese den Anforderungen der Richtlinie entspricht. Das ist ab sofort nicht mehr der Fall. „Unvollständige Maschinen“ müssen der Richtlinie soweit möglich entsprechen, auch sind dafür spezielle **technische Unterlagen** einschließlich einer **Risikoanalyse** zu erstellen und aufzubewahren, und es ist eine **Montageanleitung** und eine **Einbauerklärung** (bisher Herstellererklärung), die auch die Angaben beinhalten muss, welche grundlegenden Anforderungen der Richtlinie eingehalten wurden, mit der „unvollständigen Maschine“ mitzugeben. Neu ist auch, dass alle **Bau- und Zubehörteile** erfasst und bewertet werden müssen, ob diese geeignet sind (es geht unter anderem darum festzustellen, dass z.B. die Zukaufteile die entsprechenden CE-Kennzeichnungen tragen).

#### Auszug und Übersetzung aus dem Leitfaden:

##### §46 Unvollständige Maschinen

Unvollständige Maschinen nach Artikel 1 (g) werden in Artikel 2 (g) definiert. Es ist festzuhalten, dass unvollständige Maschinen nicht in jene Produktgruppe fallen, die allgemein als „Maschinen“ bezeichnet werden – siehe §33: Kommentare zum ersten Abschnitt von Artikel 2.

Unvollständige Maschinen, die der Maschinen-Richtlinie entsprechen, sind ein Produkt, das dazu bestimmt ist eine Maschine im Sinne der Maschinen-Richtlinie zu bilden.

„Eine Baugruppe, die fast eine Maschine bildet“ bedeutet, dass eine unvollständige Maschine ein Produkt ist, das einer Maschine im Sinne von Artikel 1(1)(a) ähnlich ist, sozusagen eine Baugruppe bestehend aus verbundenen Teilen oder Bestandteilen, von denen mindestens eines bewegt wird, aber dem einige Elemente fehlen um ihre spezifische Anwendung ausführen zu können. Eine unvollständige Maschine muss daher weitere Umbauten erfahren um endgültig eine Maschine zu werden, welche ihre spezifische Anwendung ausführen kann.

Dieser weitere Umbau besteht nicht alleine aus dem Anbau eines Antriebes an eine Maschine, die ohne Antrieb geliefert wird, wenn das Antriebssystem die Konformitätsbewertung des Herstellers einbezogen ist – siehe §35: Kommentare zum ersten Einzug von Artikel 2(a) – oder der Anschluss vor Ort oder mit Energiequellen – siehe § 36: Kommentare zum zweiten Einzug von Artikel 2(a). Unvollständige Maschinen sind auch von Maschinen, die fertig zur Installation auf Transportmitteln oder in Bauten, zu unterscheiden – siehe §37: Kommentare zum dritten Einzug von Artikel 2(a).

**Maschinen, die ihre spezifische Anwendung ausführen können, denen jedoch nur die notwendigen Schutzeinrichtungen oder Sicherheitsbauteile fehlen, sind nicht als unvollständige Maschinen zu betrachten.**

Da unvollständige Maschinen „nahezu Maschinen“ sind, sind sie von Maschinen-Bauteilen zu unterscheiden, die nicht in den Anwendungsbereich der Maschinen-Richtlinie fallen – siehe §35: Komments zum ersten Einzug von Artikel 2(a). Maschinen-Bauteile können üblicherweise in eine große Anzahl von Maschinen mit unterschiedlicher Anwendung einbauen.

Der zweite Satz der Definition der unvollständigen Maschine lautet:

„... ein Antriebssystem ist eine unvollständige Maschine“.

Diese Aussage gilt auch für Antriebssysteme die an Maschinen angeschlossen werden und nicht für die individuellen Bauteile dieser Systeme.

Zum Beispiel, ein Verbrennungsmotor, der am Markt angeboten wird, und der an eine Maschine angebaut werden soll, die der Maschinen-Richtlinie entspricht, wird als unvollständige Maschine angesehen.

Es ist festzuhalten, dass die meisten Niederspannungs-Elektromotoren aus dem Anwendungsbereich der Maschinen-Richtlinie ausgeschlossen sind und der Niederspannungs-Richtlinie 2006/95/EG unterliegen – siehe §69: Komments zu Artikel 1(2)(k).

Die Inverkehrbringung von unvollständigen Maschinen unterliegt speziellen Prozeduren – siehe §104: Komments zu Artikel 5(2), §1313: Komments zu Artikel 13. §384 und §385. Komments zu Anhang II 1 B, und Komments zu den Anhängen VI und VII.

### 4 Weitere wichtige Punkte

Die Befestigungsmittel von feststehenden Schutzeinrichtungen (nur mit Werkzeug zu entfernen) müssen nach dem Abnehmen der Schutzeinrichtungen mit den Schutzeinrichtungen oder mit der Maschine verbunden bleiben.

Neu ist auch dass **Maschinen für Forschungszwecke und zur vorübergehenden Verwendung in Laboratorien** von der Richtlinie ausgenommen werden.

Die Richtlinie gilt auch für Baustellenaufzüge (für die Personenbeförderung) und für tragbare Befestigungsgeräte mit Treibladungen sowie andere Schussgeräte.

Die Grenze zur Aufzugsrichtlinie wurde neu gezogen. Aufzüge mit einer Geschwindigkeit von  $\leq 0,15$  m/s fallen nun in die Maschinenrichtlinie.

Neu ist auch die detaillierte Liste der elektrischen Geräte, die aus der Richtlinie ausgenommen werden:

- **Elektrische und elektronische Erzeugnisse nach Nsp-RL:**
  - **Für den häuslichen Gebrauch bestimmte Haushaltsgeräte**
  - **Audio- und Videogeräte**
  - **Informationstechnische Geräte**
  - **Gewöhnliche Büromaschinen**
  - **Niederspannungsschaltgeräte und –steuergeräte**
  - **Elektromotoren**
- **Die folgenden elektrischen Hochspannungsausrüstungen:**
  - **Schalt- und Steuergeräte**
  - **Transformatoren**

Neu ist auch eine genauere Definition und eine (nicht erschöpfende) Liste der **Sicherheitsbauteile** nach Anhang V (*die ja auch als Maschine gelten – mit Risikobeurteilung, technischen Unterlagen, Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung*).

Neu ist, dass die **Kommission Änderungen** an der „Liste der Sicherheitsbauteile“ und der „Liste der besonders gefährlichen Maschinen“ durchführen darf (so etwas wie eine Verordnungsermächtigung).

Bei **Anhang IV Maschinen** (mit besonderem Gefährdungspotential), bei denen harmonisierte Normen beachtet wurden, sind die drei Möglichkeiten nun wie folgt:

- Hersteller erstellt die Unterlagen nach Anhang VII und führt die **interne Fertigungskontrolle** durch (Produkt muss mit den Unterlagen übereinstimmen und die Forderungen nach Anhang I erfüllen – kein notified body).
- Baumusterprüfung durch notified body nach Anhang IX und **interne Fertigungskontrolle** (kein notified body)
- Umfassende Qualitätssicherung nach Anhang X überwacht durch notified body.

Bei **Anhang IV Maschinen** (mit besonderem Gefährdungspotential), bei denen harmonisierte Normen **nicht** (oder nicht vollständig) beachtet wurden, sind nun zwei Möglichkeiten offen wie folgt:

- Baumusterprüfung durch notified body nach Anhang IX und **interne Fertigungskontrolle** (kein notified body)
- Umfassende Qualitätssicherung nach Anhang X überwacht durch notified body.

Neu ist auch, dass die **CE-Kennzeichnung** in unmittelbarer Nähe der Angabe des Herstellers anzubringen und in gleicher Technik auszuführen ist.

Der Hersteller muss **eine Person** in der EG-Konformitätserklärung bzw. in der Einbauerklärung benennen, die bevollmächtigt ist, die technischen Unterlagen zusammenzustellen. Diese Person muss ihren Sitz in der Gemeinschaft haben.